



Teilnahmebedingungen 2019

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen, die Wichtigen Informationen und Technischen Richtlinien, sowie die Hausordnung der NürnbergMesse sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der Spielwarenmesse® 2019 und damit Bestandteil des Angebots des Ausstellers (gemäß § 8 der Teilnahmebedingungen) auf Abschluss eines Beteiligungsvertrages mit der Spielwarenmesse eG.

1. Messetitel

70. Spielwarenmesse®

2. Veranstaltungsort

Messezentrum Nürnberg, 90471 Nürnberg, Deutschland

3. Dauer

Mittwoch, 30. Januar – Sonntag, 3. Februar 2019

Messebetrieb:

Täglich von 9:00–18:00 Uhr.

Einlasszeiten Aussteller:

Täglich ab 8:15 Uhr. Die Stände müssen bis spätestens 8:45 Uhr besetzt werden. Aufenthalt in den Hallen und im Freigelände aus Sicherheitsgründen bis längstens 19:00 Uhr.

Einlasszeiten Besucher:

Täglich von 8:45–17:00 Uhr.

4. Veranstalter

Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7
90427 Nürnberg, Deutschland
Tel. +49 911 99813-0
Fax +49 911 869660
www.spielwarenmesse.de
info@spielwarenmesse.de
Amtsgericht Nürnberg GnR.43
StNr.: 241 106 70105

5. Produktangebot

Die als Exponate zugelassenen Artikel („Produkte“) sind in folgende Produktgruppen eingeteilt:

- A. Lifestyleprodukte
- B. Puppen, Plüsch
- C. Baby- und Kleinkindartikel
- D. Holzspielwaren, Spielzeug aus Naturmaterial
- E. Schulbedarf, Schreibwaren, Kreatives Gestalten
- F. Technisches Spielzeug, edukatives Spielzeug, Aktionsspielwaren
- G. Elektronisches Spielzeug
- H. Modelleisenbahnen und Modellbau

I. Sport, Freizeit, Outdoor

J. Festartikel, Karneval, Feuerwerk

K. Spiele, Bücher, Lernen und Experimentieren

L. Mehrbranchengruppe

Die Spielwarenmesse eG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen zugelassener Produkte, Umbenennungen oder Zulassung von neuen oder anderen Produktgruppen oder von Branchensegmenten vorzunehmen.

6. Beteiligungspreis

Der Beteiligungspreis (ohne Standbau und Ausstattung) beträgt pro Quadratmeter Grundfläche für

Reihenstände	(1 Seite offen)	174,00 €
Eckstände	(2 Seiten offen)	212,00 €
Kopfstände	(3 Seiten offen)	227,00 €
Blockstände	(4 Seiten offen)	231,00 €

Bei zweigeschossigen Ständen (möglich ab 50m² Grundfläche): Der Preis pro m² Obergeschossfläche wird mit 35 Prozent des Grundflächenpreises für Reihenstände berechnet.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Der Beteiligungspreis ist eine Paketleistung und beinhaltet sowohl die Überlassung der Standfläche als auch die umfangreichen sonstigen Leistungen der Spielwarenmesse eG, soweit nicht sonstige Leistungen gemäß diesen Teilnahmebedingungen oder weiteren Angeboten der Spielwarenmesse eG (z. B. im Online Service Center) gegen besondere Entgelte erbracht werden.

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und am gesetzlich festgesetzten Ort zu entrichten ist.

Für den Fall, dass sich die Umsatzsteuer im Zeitraum zwischen Rechnungsstellung bis zur nächsten Messe ändert, erfolgt eine Nachberechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Der Aussteller ist verpflichtet, der Spielwarenmesse eG auf

Verlangen nachzuweisen, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

Die Spielwarenmesse eG ist verpflichtet, den AUMA-Beitrag in Höhe von 0,60 € netto je m² Standfläche (Halle und Freigelände) von seinen Ausstellern zu erheben. Dieser Betrag wird von der Spielwarenmesse eG berechnet und direkt an den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) abgeführt. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

Nähere Info im Internet unter: www.auma.de

Die **Entsorgungspauschale Abfall** beträgt 2 € netto je m² Standfläche (gemäß Ziffer 32 nachstehend, Ziffer 6.1 der Technischen Richtlinien).

Alle Preise verstehen sich zusätzlich etwaiger im Land des Ausstellers erhobener Steuern und Abgaben. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, solche Steuern und Abgaben auch dann weiterzuberechnen, wenn sie bei der Anmeldung noch nicht bekannt waren oder erhoben wurden.

Die Spielwarenmesse® behält sich für von ihr bestimmte Ausstellungsflächen abweichende/ergänzende Beteiligungspreise und Teilnahmebedingungen vor.

7. Marketingpaket

Das Marketingpaket ist obligatorisch für alle Aussteller und ihre Mitaussteller und wird zusätzlich zum Beteiligungspreis vom Messeveranstalter in Rechnung gestellt. Der Preis für das Marketingpaket beträgt für jeden Aussteller und Mitaussteller 300 €.

Das Marketingpaket beinhaltet folgende Leistungen:

- Firmeneintrag in den offiziellen Print- und Onlinemedien der Spielwarenmesse® (7.1)
- Verlinkung der Firmenwebsite und E-Mail Adresse im Online-Katalog (7.2)
- Einträge im Messekalender (7.3)
- Einladungsgutscheine für 10 kostenlose Tageskarten (7.4)

7.1 Firmeneintrag in die offiziellen Print- und Onlinemedien zur Spielwarenmesse®

Um im Interesse aller Aussteller und Fachbesucher die Vollständigkeit des offiziellen Messekataloges zu gewährleisten, hat jeder Aussteller und Mitaussteller eine Eintragung im offiziellen Messekatalog, bei dem von der Spielwarenmesse eG beauftragten Verlag, NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH, herbeizuführen. Andere außer dem genannten Unternehmen haben keine Berechtigung der Spielwarenmesse eG zur Erstellung eines Messekataloges. Die Spielwarenmesse eG überträgt die ihr aufgrund der Online Anmeldung/des vorliegenden Anmeldeformulars erfassten Adressdaten via Datentransfer an den Verlag. Die Bestellunterlagen sowie die genauen Eintragungs-

konditionen stellt der Verlag rechtzeitig im Online Service Center zur Verfügung.

Der in den Print- und Onlinemedien der Spielwarenmesse® veröffentlichte Pflichteintrag umfasst die Nennung des Ausstellers/Mitausstellers im alphabetischen Verzeichnis inkl. **bis zu zwei Einträge** im Produktverzeichnis sowie die Übernahme dieser Pflichtdaten in die Print- und Online Medien der Spielwarenmesse®.

Diese Produktverzeichnismennung des Pflichteintrages ist für jeden Aussteller/Mitaussteller bindend und dient der eindeutigen Zuordnung des Ausstellers/Mitausstellers zu seinen ausgestellten Produkten.

Der Pflichteintrag muss der in den Anmeldeunterlagen angegebenen Firmierung entsprechen und an der betreffenden Stelle der alphabetischen Einordnung im Katalog zu finden sein. Die Nennung des Ausstellers/Mitausstellers im Produktverzeichnis muss der offiziellen Nomenklatur der Messe entsprechen und wird im Messekatalog eingeordnet. Firmierung und Produkteinträge können auch über die Ausstellerdatenbank der Online-Medien der Spielwarenmesse® vor, während und nach der Messe über eine entsprechende Suchfunktion elektronisch abgerufen werden. Die Einordnung in das Ausstellerverzeichnis nach einem bestimmten Markennamen oder einer anderen von der Firmierung abweichenden Bezeichnung, kann nur zusätzlich – z. B. mit Querverweis auf den Pflichteintrag – erfolgen. Gegen zusätzliches Entgelt, das vom Verlag in Rechnung gestellt wird, können weitere Einträge in den Print- und Onlinemedien der Spielwarenmesse® geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintrags- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind im Online Service Center ersichtlich.

Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm vom Verlag übersandten Korrekturabzüge bzw. -dateien auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Abweichungen von den mit dem Anmeldeformular eingereichten Angaben, z. B. zwischenzeitlich erfolgte Änderungen in den Adressdaten, sind sowohl dem Verlag als auch der Spielwarenmesse eG unverzüglich auf schriftlichem Weg mitzuteilen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Pflichtdaten sowie deren Übertragung in den Katalog und alle weiteren Medien übernimmt die Spielwarenmesse eG keine Gewähr.

Der Aussteller (auch Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen) ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Print- und Onlinemedien der Spielwarenmesse® auf sein Betreiben hin geschalteten Anzeige und Ausstellereinträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Spielwarenmesse eG wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Anzeige oder Ausstellereinträge geltend machen, so stellt der Aussteller die Spielwarenmesse eG umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Spielwarenmesse eG frei.

Liegen die Pflichtangaben einschließlich der zu nennenden zwei Einträge im Produktverzeichnis bis zum vom Verlag kommunizierten Datum nicht oder nicht vollständig vor, so ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, zu Lasten des Ausstellers ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den ihr vorliegenden Unterlagen die Angaben für den Messekatalog zu ergänzen und in die offiziellen Print- und Onlinemedien der Messe aufzunehmen.

7.2 Verlinkung der E-Mail- und Internet-Adresse im Online-Katalog

Die Firmenwebsite sowie E-Mail-Adresse werden im Online-Katalog auf der Internetseite www.spielwarenmesse.de verlinkt.

7.3 Einträge im Messekalendar

Der Aussteller kann Events aufmerksamkeitsstark auf der Webseite der Spielwarenmesse® im Messekalendar veröffentlichen. Die veröffentlichten Einträge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Spielwarenmesse eG und können im Online Service Center vorgenommen werden.

7.4 Einladungsgutscheine für 10 Tageskarten

Nach Zulassung kann jeder Aussteller zehn Gutscheincodes für jeweils eine Tageskarte im Online Service Center bestellen.

Damit kann Fachbesuchern oder Geschäftspartnern freier Eintritt ermöglicht werden. Weitere Einladungsgutscheine können kostenpflichtig im Online Service Center bestellt werden.

Eine Überlassung der Einladungsgutscheine gegen Entgelt ist nicht gestattet. Jeglicher Missbrauch führt zur Entwertung der Einladungsgutscheine.

8. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online über das Online Service Center der Spielwarenmesse eG auf www.spielwarenmesse.de/aussteller/anmeldung oder ist unter Benutzung des PDF- bzw. gedruckten Anmeldeformulars rechtsgültig unterschrieben bei der Spielwarenmesse eG vorzunehmen und ist für den anmeldenden Aussteller verbindlich. Die Online-Anmeldung ist auch ohne Unterschrift und Stempel durch Absenden aus dem Online Service Center gültig.

Vorbehalte und Bedingungen (z. B. Konkurrenzausschluss) sind bei der Anmeldung nicht zulässig. Werden diese in das Anmeldeformular eingefügt, werden sie rechtlich nur dann wirksam, wenn sie von der Spielwarenmesse eG schriftlich bestätigt werden. Mit der Anmeldung, schriftlich oder online, erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen, die ergänzenden Bestimmungen im Online Service Center und die Bestimmungen in den Bestellformularen, sei es in Papierform oder als elektronisches Dokument, nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen des Online Service Centers der Spielwarenmesse eG als verbindlich an. Alle genannten Vertragstexte liegen in den Geschäftsräumen der Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, zur Einsichtnahme aus. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Ausstellers ist, auch wenn diesen nicht ausdrücklich

widersprochen wird, ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Auswahl, der Errichtung und dem Betrieb seines Standes alle anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

Bei Online-Anmeldung erhält der Aussteller eine elektronische Eingangsbestätigung der Spielwarenmesse eG, die keine Zulassung im Sinne von Ziff. 10 darstellt.

Die Anmeldung stellt das Angebot des Ausstellers dar.

An dieses Angebot hält sich der Aussteller bis zum 20. Oktober 2018 unwiderruflich gebunden. Das Angebot ist von der Spielwarenmesse eG angenommen, wenn sie bis zu diesem Termin den Aussteller gem. Ziff. 10 zugelassen und die Rechnung gem. Ziff. 17 an ihn übersandt hat.

Nach Ablauf der obigen Bindungsfrist erlischt das Angebot nicht automatisch, sondern wird ab dem 21. Oktober 2018 als widerrufliches Angebot aufrecht erhalten.

Es verlängert sich solange, bis es vom Aussteller widerrufen wird. Der Widerruf ist gegenüber der Spielwarenmesse eG schriftlich zu erklären. Mit dem Zugang des Widerrufs bei der Spielwarenmesse eG erlischt das Angebot, es sei denn, die Spielwarenmesse eG hat zuvor im Nachplatzierungsverfahren die Annahme durch die Zulassung und Übersendung der Rechnung erklärt.

9. Anmeldegebühr

Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 400 € netto fällig. Eine entsprechende Rechnung wird nach Eingang der Anmeldung automatisch elektronisch per E-Mail zugesandt. Die Rechnung ist zahlbar auf das in **Ziff. 17 der Teilnahmebedingungen** genannte Konto der Spielwarenmesse eG. Bei Nichtzahlung der Anmeldegebühr sieht die Spielwarenmesse eG von einer Bearbeitung der Anmeldung ab; **der Aussteller bleibt gleichwohl zur Zahlung verpflichtet, auch bei Stornierung seiner Anmeldung.**

Die Anmeldegebühr wird bei Zulassung auf den Rechnungsbetrag des Beteiligungspreises angerechnet, bei Nichtzulassung zurückerstattet. Wird vor Zulassung mit Einverständnis der Spielwarenmesse eG die Anmeldung vom Aussteller storniert oder nach Zulassung und Rechnungsstellung der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt oder vor oder nach Zulassung die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die bezahlte Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

10. Zulassung

Der Beteiligungsvertrag kommt durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller und Mitaussteller sowie der Produkte entscheidet die Spielwarenmesse eG. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Als Aussteller können nur solche Unternehmen zugelassen werden, welche ihre ausgestellten Produkte an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer liefern. Unternehmen, die ihre Produkte nur direkt an den Endverbraucher liefern, können nicht zugelassen werden.

Die genaue Bezeichnung der vorgesehenen Produkte gilt als Vertragsgrundlage. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Die Ausstellung nicht genehmigter Exponate oder solcher, die gesetzliche Bestimmungen verletzen oder gegen den guten Geschmack verstoßen, ist nicht gestattet. Sie können durch die Spielwarenmesse eG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Verboten ist insbesondere die Ausstellung von Exponaten, die als Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (z. B. Hakenkreuz, SS-Rune etc.) im Sinne der §§ 86, 86 a StGB bewertet werden können.

Hinweis: Ein Produkt, das auf dem Markt der Europäischen Union nicht in Verkehr gebracht werden darf, da es die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nur ausgestellt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und für den Markt der Europäischen Union erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist (§ 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

Widersetzt sich der Aussteller der Entfernungsanordnung, so hat er für jeden Tag des Verbleibens dieses Ausstellungsgutes auf dem Stand eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zu bezahlen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Mit der Zulassung erhält der Aussteller als Erstaussteller für die weitere passwortgeschützte Nutzung des Online Service Center entsprechende Zugangsdaten. Erstaussteller sind Aussteller, die nicht an der entsprechenden vorangegangenen Messe teilgenommen haben.

11. Veranstaltungen außerhalb der Messe

Mietet ein Aussteller während der Dauer der Spielwarenmesse® Ausstellungsräume in Nürnberg oder Umgebung an, in denen er Produkte aus dem Produktangebot der Spielwarenmesse® während deren Öffnungszeiten ausstellt oder feilbietet, ist die Messeleitung berechtigt, den mit dem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag und dessen Stand mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ferner ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises verwirkt, unbeschadet des Rechts der Spielwarenmesse eG, Ersatz eines weitergehenden Schadens zu fordern.

12. Marken- und Produktpiraterie

Es ist verboten, auf der Spielwarenmesse® Produkte auszustellen oder Dienstleistungen anzubieten, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte verletzt werden.

Wird der Spielwarenmesse eG von einem Aussteller eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung, etwa eine einstweilige Verfügung, vorgelegt, durch die einem anderen Aussteller die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der von ihm ausgestellten Produkte oder angebotener Dienstleistungen untersagt wird, ist die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, den mit diesem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und seinen Stand im Wege der Selbsthilfe sofort zu schließen. Der von diesen Maßnahmen betroffene Aussteller wird von der Teilnahme an den folgenden Spielwarenmessen® ausgeschlossen.

Die Spielwarenmesse eG hebt die vorbezeichneten Sanktionen auf, wenn ihr vom betroffenen Aussteller nachgewiesen wird, dass die zur Verhängung der Sanktionen führende vollziehbare gerichtliche Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollziehbarkeit aufgehoben oder so abgeändert worden ist, dass die Voraussetzungen für die Kündigung, Standschließung und den Ausschluss von weiteren Messen nicht mehr vorliegen.

Soweit die Spielwarenmesse eG Maßnahmen oder Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte während der Dauer der Spielwarenmesse® trifft und sich ein Aussteller, dem die Verletzung von entsprechenden Rechten eines anderen Ausstellers durch von ihm auf der Spielwarenmesse® ausgestellte oder angebotene Exponate vorgeworfen wird, diese Maßnahmen unbeachtet lässt oder sich den Regelungen nicht unterwirft, ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, diesen Aussteller von der Teilnahme an den nachfolgenden Spielwarenmessen® auszuschließen. Schadensersatzansprüche der beteiligten Aussteller gegen die Spielwarenmesse eG wegen der vertragsgemäßen Durchführung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

13. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Spielwarenmesse eG nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind und wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Rechnung, übermittelt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er dieselbe Fläche seit Jahren innegehabt hatte. Die Messeleitung wird jedoch besondere Standwünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. Jeder Stand hat eine Größe von mindestens 9 m². Kleinere Standflächen werden nur in Ausnahmefällen vermietet. Der Beteiligungsvertrag kommt zwischen der Spielwarenmesse eG und dem anmeldenden Aussteller mit der Übersendung der „Zulassung/Rechnung“ an ihn bzw. soweit vereinbart an den vom Aussteller benannten Rechnungsempfänger zustande.

Einspruch kann der Aussteller innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich per Einschreiben erheben. Durch einen Einspruch wird die Wirksamkeit des geschlossenen Beteiligungsvertrages nicht berührt. Die Spielwarenmesse eG wird sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu nicht.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, auch nachträglich – nach Zustandekommen des Beteiligungsvertrages – Änderungen in der Standzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers abweichend von der Zulassungsbestätigung, nach Lage, Art, Größe und Maße insgesamt abzuändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, behördlicher Anforderungen oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in der Standzuteilung für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein geringerer Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die Spielwarenmesse eG sind ausgeschlossen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen.

Der Aussteller muss mit Abweichungen bis zu 5 cm in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Wandstärken der Standbegrenzungswände. Aus diesen Abweichungen können gegen die Spielwarenmesse eG keine Ansprüche geltend gemacht werden. Trennwände, Wandvorsprünge, Säulen, Regenrohre und Feuerlöschkästen sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Die Aussteller bzw. deren Standgestalter müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten unterrichten und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisskizzen der Standflächen mit dem engeren Umfeld mit Maßangaben von der Spielwarenmesse eG, Veranstaltungstechnik, angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann. Mit der Übernahme des Standes werden die Gegebenheiten anerkannt. Berechtigte Reklamationen sind der Spielwarenmesse eG unverzüglich nach Bezug schriftlich mitzuteilen, so dass etwaige Mängel beseitigt werden können. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Spielwarenmesse eG. Die Haftung der Spielwarenmesse eG für Schäden aus Vertragsverletzungen im Zusammenhang mit der Standzuteilung ist für alle Anspruchsarten ausgeschlossen, sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt.

14. Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzung ist obligatorisch, falls kein eigenes Standsystem und auch kein Mietstand verwendet werden. Standbegrenzungswände können in verschiedenen Ausführungen im Online Service Center bestellt werden. Der Mietpreis ist

nicht im Beteiligungspreis enthalten. Die Mietpreise verstehen sich einschließlich Auf- und Abbau. Beschichtete Systemwände dürfen nicht benagelt, geschraubt, tapeziert oder gestrichen werden. Für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Wände, z. B. durch Schrauben, Nageln, Verwendung aggressiver Klebemittel etc. haftet der Aussteller.

15. Standgestaltung

Ergänzend zu den nachstehenden Regelungen gelten die Technischen Richtlinien und „Wichtigen Informationen“, die mit den Zulassungsunterlagen/im Online Service Center dem Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Spielwarenmesse® zu beachten. Die Spielwarenmesse eG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. **Mindestens 70 Prozent der den Gängen zugewandten Seiten des Standes müssen offen gestaltet sein.**

Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Die Fußböden der Stände sind mit einem in sich einheitlichen Belag von den Ausstellern auszulegen (siehe dazu im Online Service Center unter der Rubrik „Wichtige Informationen“).

Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird.

Die zugewiesenen Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch die Spielwarenmesse eG beauftragten Gutachter festgestellt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend.

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 (ehemals BGV C1) auszuführen.

Ist eine Deckenabhängung unverzichtbar oder sind Lichtquellen auf anderem Wege nicht zu erzeugen, müssen der Messeleitung rechtzeitig Pläne zur Genehmigung vorgelegt werden. Die hierzu erforderlichen Antragsformulare befinden sich im Online Service Center. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Bei Nichteinhaltung der Standbauvorschriften fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises an.

Für die Einhaltung der Standbaurichtlinien und Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller verantwortlich.

Eingeschossige Standbauten

Die Mindestbauhöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Bauhöhe beträgt 4,50 m, hiervon ausgenommen sind die Hallen 10.1, 11.1 und der Ausstellungsbereich Mitte. Für die Halle 10.1 gilt eine maximale Bauhöhe von 3,50 m und für die Halle 11.1 und den Ausstellungsbereich Mitte 3,00 m.

Die Rückseiten aller Bauelemente (z. B. Wand, Werbeträger, Banner, Firmenzeichens etc.) zum Nachbarstand müssen ab einer Höhe von 2,50 m weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Texte und Grafiken sind erlaubt, wenn bei einer Höhe von 3,00 m bis 3,50 m an jeder Seite des Bauelements ein Mindestabstand von 1,00 m zum Nachbarstand eingehalten wird und bei einer Höhe von 3,50 m bis 4,50 m ein Mindestabstand von 2,00 m zum Nachbarstand.

Die Spielwarenmesse eG kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.

Von Besprechungskabinen und sonstigen Aufenthaltsräumen im Stand muss Sichtverbindung zur Halle bestehen. Dies kann realisiert werden

- a) durch eine Sichtverbindung in den Stand, sofern aus dem Stand die Sicht in den übrigen Hallenbereich gewährleistet ist, oder
- b) durch eine Sichtverbindung von der Kabine direkt in den Hallenbereich.

Die Sichtverbindung muss sowohl im Sitzen wie auch im Stehen gewährleistet sein. Es wird empfohlen die Sichtverbindung mit den Maßen von 0,2 m auf 0,8 m (B x H) auszuführen.

Die Spielwarenmesse eG prüft als kostenloses Service termingerech eingereichte Standpläne für eingeschossige Standbauten. Bei einer Standfläche ab 80 m² sind unaufgefordert Standpläne in zweifacher, ab 400 m² in dreifacher Ausführung bei der Spielwarenmesse eG zur behördlichen Prüfung einzureichen. Davon unberührt bleibt das Recht der Spielwarenmesse eG, Standpläne zur Prüfung von jedem Aussteller abzufordern. Für nach dem 15. November 2018 eingereichte Standpläne besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung.

Zweigeschossige Standbauten

Zweigeschossige Standbauweise ist ab einer angemieteten Grundfläche von 50 m² möglich und bedarf einer besonderen Genehmigung der Spielwarenmesse eG.

Um die geltenden Bauordnungs-, Brandschutz-, und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu erfüllen, müssen für zweigeschossige Standbauten gesonderte technische Richtlinien eingehalten

werden. Der entsprechende Vordruck ist im Online Service Center erhältlich.

Für die Prüfung und Freigabe von zweigeschossigen Standbauten werden folgende Unterlagen in digitaler Form benötigt:

- formlose **Baubeschreibung**
- **Antrag auf Bauerlaubnis** für zweigeschossige Standaufbauten (Vordruck in den Service-Unterlagen)
- **Standbauzeichnungen** (doppelgeschossiger Standbau in Verbindung mit der ebenerdigen Ausstellungsfläche) in einem geeigneten Maßstab, z. B. 1 : 100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
- geprüfter Standsicherheitsnachweis (**Statik**) inkl. Konstruktionszeichnungen
- **Bestellung Sprinkleranlage** oder der **Wärmedifferenzialmelder** (nur in Halle 4A, 7A und 11)
- **Planzeichnung mit Anordnung der Sprinklerköpfe** (je nach Raumaufteilung pro 10 m² überbauter Standfläche 1 Sprinkler) oder der Wärmedifferenzialmelder (nur in Halle 4A, 7A und 11)

Alle Unterlagen müssen der Spielwarenmesse eG bis **15. November 2018** vorliegen.

Die Freigabe des Standentwurfs geht nach Überprüfung der oben genannten Unterlagen mit dem Genehmigungsvermerk der Spielwarenmesse eG an den Aussteller zurück. Erst mit diesem Vermerk ist der Standentwurf zum Aufbau freigegeben.

Pro m² Obergeschossfläche werden 35 Prozent des Grundflächenpreises für Reihenstände verrechnet (vgl. Ziff. 6, Beteiligungspreis). Bei zweigeschossigen Ständen erhalten Sie entsprechend der Größe der Obergeschossfläche weitere kostenlose Ausweise.

Der Preis für Genehmigung beträgt 6,40 € netto pro m² überbauter Standfläche, mindestens jedoch 890 € netto pro Stand. Die Rechnung erhalten Sie mit der Baugenehmigung.

Anmerkung:

Änderungen nach Vorlage der Detailplanung sowie entsprechend den Auflagen der Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Standnummern werden von der Spielwarenmesse eG angebracht. Die zulässige Werbehöhe entspricht der maximal zulässigen Standbauhöhe.

Hinweis:

Der Aussteller ist auf Verlangen der Spielwarenmesse eG zur Abgabe der Standbauerklärung verpflichtet.

16. Auf- und Abbau

Aufbaubeginn: Montag, 21.1.2019

In allen Hallen kann täglich, auch am Samstag, 26.1.2019, von 7:00–20:00 Uhr gearbeitet werden. Am Sonntag, 27.1. und Montag, 28.1.2019, sind die Hallen bis 22:00 Uhr geöffnet. Am Dienstag, 29.1.2019 kann bis 18:00 Uhr gearbeitet werden.

Vorgezogener Aufbau (kostenpflichtig), muss bis 2. Januar 2019 schriftlich beantragt werden und ist nicht in allen Hallen möglich.

Aufbauende: Dienstag, 29.1.2019, 18:00 Uhr

Abbaubeginn: Sonntag, 3.2.2019, 18:00 Uhr

Abbauende: Mittwoch, 6.2.2019, 19:00 Uhr

Die Asphaltböden der Hallen dürfen nicht gestrichen werden. Aufgrund der Empfindlichkeit des Hallenbodens dürfen für das Verlegen von Teppichen usw. ausschließlich die Doppelklebebänder Tesa Nr. 55735 und Fermoflex Nr. 1362 verwendet werden. Diese Klebebänder sind auch im Messezentrum bei Fa. Wörnlein erhältlich. Das Einbringen von Bolzen, Verankerungen u. Ä. ist verboten.

Lagerung von Ausstellungsgut bzw. Deko-Materialien sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten in fremden Ständen sind untersagt. Alle Gänge müssen jederzeit passierbar sein.

Der Standaufbau muss bis Dienstag, 29.1.2019, 18:00 Uhr beendet sein. Ist der Stand bis Dienstag, 29.1.2019, 15:00 Uhr, nicht besetzt worden und der Messeleitung liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Nachricht vor, hat die Spielwarenmesse eG das Recht, über den Stand zu verfügen. Der Stand kann für andere Zwecke benutzt oder besonders dekoriert werden. Für die hierbei entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller aufzukommen (siehe auch Ziff. 17).

Der Abbau kann am 3.2.2019, 18:00 Uhr, begonnen werden.

Vor diesem festgesetzten Termin darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden, noch dürfen Exponate verpackt oder vom Stand entfernt werden. Bei Verletzungen dieser Vertragspflicht ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe des halben in Rechnung gestellten Teilnahmepreises an die Spielwarenmesse eG zu zahlen. Die Gangflächen sind ab 18:00 Uhr für ca. eine Stunde freizuhalten, d. h. nicht mit Exponaten oder Standmaterial zu belegen, um die ungehinderte Aufnahme der Läufer zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Ausstellungsgüter weist die Spielwarenmesse eG auf ihr Vermieterpfandrecht hin. Ausstellungsgüter dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller der Spielwarenmesse eG zu ersetzen. Für Bodenbeläge verwendete Klebebänder müssen nach dem Abbau des Standes wieder entfernt werden.

Die Kosten für eventuelle Beschädigungen des Hallenbodens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert.

17. Zahlungsbedingungen

Zulassung und Rechnungsstellung erfolgen gemeinsam. Der Rechnungsbetrag ist bis zum 15. Oktober 2018 zu bezahlen. Rechnungen, die nach dem 15. Oktober 2018 ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug termingerecht nur auf die auf der Rechnung angegebenen Konten vorzunehmen. In Rechnung gestellt von:

Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, Deutschland

Bankspesen hat der Aussteller zu tragen.

Die Bezahlung per Kreditkarte (VISA, MasterCard, American Express) ist möglich. Hierbei fallen 3 Prozent des Rechnungsbetrages (mindestens 5 €) zusätzlich als Transaktionsgebühr an.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, den Beteiligungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, trotz Mahnung nicht geleistet hat. Die Spielwarenmesse eG ist sodann berechtigt, ohne weitere Ankündigung über die Standfläche zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten Teilnahmepreises verpflichtet, wobei sich die Spielwarenmesse eG etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung der Standfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss.

Im Fall der vollständigen oder teilweisen Weitervermietung der zugeteilten Fläche – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch anderer Aussteller unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – ist eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 25 % des in Rechnung gestellten Teilnahmepreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen.

Das Recht auf Belegung des Standes wird erst durch die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine und durch die vollständige Begleichung aller in Rechnung gestellter Beträge gesichert.

Die Ausgabe der Aussteller- und Aufbauausweise erfolgt nur nach Begleichung des in Rechnung gestellten Teilnahmepreises sowie sämtlicher fälliger Nebenkosten.

Zur Sicherung ihrer, aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die Spielwarenmesse eG die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Produkte, Standbauten und -einrichtungen dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen. Der Aussteller/MitAussteller hat der Spielwarenmesse eG über die Eigentumsverhältnisse an

diesen Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Kommt ein Aussteller/Mitaussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Spielwarenmesse eG diese Gegenstände nach ihrer Wahl insgesamt oder teilweise zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden an solchermaßen zurückbehaltenen Gegenständen wird von der Spielwarenmesse eG nicht übernommen, es sei denn, dass der Spielwarenmesse eG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

18. Überlassung der Standfläche an Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche umzutauschen, sie ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder Dritten die Mitbenutzung (Mitaussteller) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Spielwarenmesse eG zu gestatten.

Die Überlassung an Dritte oder die Gestattung der Mitbenutzung muss schriftlich unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars gleichzeitig mit der Abgabe einer Einverständniserklärung des Ausstellers bei der Spielwarenmesse eG beantragt werden. Voraussetzung für eine Zustimmung der Spielwarenmesse eG zur Überlassung von Teilflächen zur Mitbenutzung ist, dass der Aussteller mindestens zwei Drittel der Gesamtfläche selbst belegt und nutzt.

Jedem Mitaussteller wird das Entgelt für das Marketingpaket gemäß Ziffer 7. vom Messeveranstalter berechnet, wobei die Rechnungsstellung als die vorgenannte Zustimmung der Spielwarenmesse eG gilt. Nach dessen Zahlungseingang nehmen Mitaussteller an den Leistungen des Marketingpakets entsprechend der Bedingungen der Ziffer 7 teil.

Für sämtliche Forderungen an Mitaussteller haften diese(r) und der Aussteller als Gesamtschuldner. Wird ein Stand mehreren Ausstellern zugeteilt, haften gegenüber der Spielwarenmesse eG alle Platzinhaber gesamtschuldnerisch. Überlässt ein Aussteller Standflächen ganz oder teilweise einem Dritten oder gestattet er diesem die Mitbenutzung seiner Standflächen ohne schriftliche Einwilligung der Spielwarenmesse eG, ist diese berechtigt, den Beteiligungsvertrag unverzüglich aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen und den Stand zu schließen. Irgendwelche Ersatzansprüche deswegen stehen dem Aussteller oder dem Dritten gegen die Spielwarenmesse eG nicht zu.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen nebst den ergänzenden Bestimmungen im Online Service Center und den Bestimmungen in den Bestellformularen sowie Anordnungen der Spielwarenmesse eG beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen der Spielwarenmesse eG in Anspruch, so ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

Für Unternehmen, die sich an nationalen und internationalen Gemeinschaftsständen beteiligen oder diese organisieren, gelten gesonderte Teilnahmebedingungen. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der Teilnahmebedingungen.

19. Kündigung, Nichterscheinen und Schadensersatzpauschale

Eine ordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sagt sich ein Aussteller einseitig und unberechtigt vom Vertrag los, ist die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, über die Standfläche anderweitig frei zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten Beteiligungspreises verpflichtet, wobei sich die Spielwarenmesse eG etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung der Standfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Weitervermietung – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch anderer Aussteller unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – der zugeteilten Fläche ist eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 25 % des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen.

Bleibt ein Stand bei Messebeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt, sind vom Aussteller zusätzlich die der Spielwarenmesse eG durch die notwendige Umgestaltung des Standes oder der Standfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadensersatzpauschale entstanden ist, bleibt unberührt. Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, die Messeleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Spielwarenmesse eG ist dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

20. Höhere Gewalt

Die Spielwarenmesse eG ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche oder auch die gesamte Standfläche vorübergehend oder auch für einen längeren Zeitraum zu räumen und geräumt zu halten. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Findet die Messe aus Gründen, die die Spielwarenmesse eG nicht zu vertreten hat, nicht statt, so kann die Spielwarenmesse eG vom Aussteller bis zu 25 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Höhere Einzelbeträge können nur dann gefordert werden, wenn die

Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Ausführungsarbeiten in Auftrag gegeben haben. Sollte eine bereits eröffnete Messe abgebrochen werden müssen, erfolgt keine Rückzahlung des Beteiligungspreises und sonstiger gezahlter Entgelte. Die Spielwarenmesse eG haftet dem Aussteller nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.

21. Sondervereinbarungen

Alle von diesen Teilnahmebedingungen abweichenden Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Spielwarenmesse eG.

22. Standbetreuung

Während der ganzen Messedauer und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit den angemeldeten Produkten belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Es wird erwartet, dass die leitenden Persönlichkeiten der Ausstellerfirmen persönlich auf den Ständen anwesend sind.

23. Verkauf

Verkauf ist nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig. **Handverkauf sowie Preisauszeichnungen der ausgestellten Produkte sind verboten. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Messe und ausdrücklich auch für den letzten Messetag.** Außerdem verstößt Handverkauf gegen die gewerbe- polizeilichen Bestimmungen. Messegut darf erst nach Messe- schluss an den Käufer ausgeliefert werden. Bei Verstößen ist die Messeleitung berechtigt, den Stand zu sperren sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises für jeden verbotenen Handver- kauf zu verlangen.

24. Ausstellerausweise, Einladungsgutscheine, Personenkontrolle

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal elektro- nische Ausstellerausweiscodes. Mit einem Ausweiscode kann online ein personalisierter Ausstellerausweis generiert und im Anschluss ausgedruckt werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Stand- und Bedienungspersonal bestimmt. Ausstel- lerausweise sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch hat der entsprechende Aussteller bei jedem festgestellten Vorfall einen pauschalen Schadenersatz von 40 € zu bezahlen. Alle in der Messe tätigen Personen müssen mit einem auf den Ausstellernamen aus- gestellten Ausstellerausweis versehen sein und diesen deutlich sichtbar tragen.

Für einen Stand bis 10m² Größe stehen dem Aussteller 2 Ausstellerausweise zur Verfügung. Für jede weiteren angefangenen 10m² wird je ein Ausstellerausweis kostenlos abgegeben, jedoch nicht mehr als 40 Stück insgesamt. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht.

Jeder Mitaussteller erhält kostenlos 2 Ausstelleraus- weise, sofern die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Spielwarenmesse eG erfüllt sind (Ziff. 18).

Bei zweigeschossigen Ständen erhält der Aussteller entspre- chend der Größe der Obergeschossfläche weitere kostenlose Ausweise.

Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte käuflich erworben werden. **Die Ausweiscodes werden den Ausstellern per E-Mail zugesandt, sobald der volle Beteiligungspreis und sämtliche fällige sonstige Entgelte beglichen sind.**

Um Fachbesuchern oder Geschäftspartnern freien Eintritt zu ermöglichen, können Einladungsgutscheine von den Ausstel- lern bestellt werden. Es werden nur die eingelösten Einladungs- gutscheine, zu dem im Online Service Center genannten Preis berechnet. Eine Überlassung der Einladungsgutscheine gegen Entgelt ist nicht gestattet. Jeglicher Missbrauch führt zur Ent- wertung der Einladungsgutscheine.

25. Werbung/Standparty

Werbung aller Art ist innerhalb des dem Aussteller zugeteilten Standes gestattet. Werbemaßnahmen außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. Outdoor-Werbung, Walking-Acts etc.) sind genehmigungspflichtig und ausschließlich über die offiziellen Formulare der Spielwarenmesse eG (siehe Online Service Center) zu beantragen. Die Veranstaltung einer Standparty ist anmel- de- und genehmigungspflichtig. Es gelten die im Online Service Center entsprechend hinterlegten jeweiligen Richtlinien und Anmeldebedingungen. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, sämtliche Genehmigungen einzuschränken oder zu widerrufen, soweit dies im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes ihr geboten erscheint. Werbemaßnah- men, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind innerhalb des Messegeländes verboten.

Stand- und Exponatsbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Alle Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung dürfen andere Ver- anstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransamm- lung hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigene Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Be- lästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen. Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig (siehe im Online Service Center „Wichtige Informationen“ und „Technische Richtlinien“).

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbemittel sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die Spielwarenmesse eG behält sich für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Bei unerlaubtem Verteilen außerhalb der Standfläche wird die Spielwarenmesse eG die entstehenden Kosten für Beseitigung und Entsorgung dem verursachenden Unternehmen in Rechnung stellen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen. Sie ist außerdem berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers/Mitausstellers zu unterbinden.

26. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial, Fotografieren, Zeichnen etc.

Jegliches Fotografieren, Filmen und sonstige Aufzeichnungen des Messegeschehens, der Stände oder einzelner Exponate ist nicht gestattet. Ausgenommen sind die Presse und die Aussteller oder deren Bevollmächtigte auf ihren eigenen Ständen. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Herausgabe des Aufnahmematerials zu verlangen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, jegliches Bildmaterial insbesondere Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen einschließlich des Standes des Ausstellers und der Produkte anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen der Spielwarenmesse eG und ihrer Tochtergesellschaften zu verwenden.

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden und wird, für den Fall, dass Dritte ein Recht am Stand oder Teilen hiervon haben, dafür sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne der Bestimmungen erteilen. Die Nutzung von auf dem Stand des Ausstellers gefertigten Abbildungen seiner ausgestellten Produkte bedarf seiner Zustimmung.

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen im Messebereich ist nur den von der Messeleitung zugelassenen Presse- oder Berufsfotografen und Zeichnern gestattet.

27. Rauchen

Soweit zum Beginn oder während der in Ziffer 3 genannten Dauer nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Rauchen auf und/oder im Messezentrum Nürnberg allgemein oder in Teilen beschränkt oder verboten ist, ist die Spielwarenmesse eG berechtigt zu Messebeginn ein entsprechendes Rauchverbot auszusprechen und das Rauchen lediglich in dafür vorgesehenen Zonen zu gestatten.

28. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt die Spielwarenmesse eG. Für die Bewachung des Standes und seiner Produkte während der Besuchszeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten, hat der Aussteller selbst zu sorgen.

Sonderwachen können nur durch den beauftragten Sicherheitsdienst Engelhardt & Co., Messezentrum 1, 90471 Nürnberg, gestellt werden.

Durch die von der Spielwarenmesse eG übernommene allgemeine Bewachung wird die in der nachfolgenden Ziffer 29 beschriebene beschränkte Haftung der Spielwarenmesse eG nicht erweitert.

29. Haftung

Die Spielwarenmesse eG haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Spielwarenmesse eG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Spielwarenmesse eG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Spielwarenmesse eG haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die Spielwarenmesse eG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Spielwarenmesse eG nur, wenn es sich bei den Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der fünffachen Summe des Beteiligungspreises, höchstens jedoch bis 100.000 € je Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Gegenüber Ausstellern/Mitausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet die Spielwarenmesse eG für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller/Mitaussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Mitausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Hinweis:

In Deutschland gelten auch während der Laufzeit sowie während der Aufbau- und Abbauzeiten der Spielwarenmesse® die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes. Der Aussteller sowie Mitaussteller verpflichten sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, soweit gesetzlich geschuldet, einzuhalten und die Spielwarenmesse eG insofern von jeder Haftung freizustellen, sollten Dritte die Spielwarenmesse eG ganz oder auch nur anteilig in Anspruch nehmen. Die vorstehende Haftungsregelung gilt im Übrigen entsprechend.

30. Versicherung

Der Aussteller/Mitaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seiner Beauftragten oder seine Ausstellungseinrichtungen und ausgestellten Produkte an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Um allen Ausstellern die Möglichkeit zu entsprechendem Versicherungsschutz zu bieten, hat die Spielwarenmesse eG einen Rahmenvertrag mit einer Versicherung geschlossen, über den jeder Aussteller seine Versicherung nehmen kann (siehe

im Online Service Center). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung bei dem Versicherungspartner der Spielwarenmesse eG oder bei einem anderen in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallende Prämie (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten und auf Verlangen der Spielwarenmesse eG einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

31. Heizung, Beleuchtung, Strom- und Wasseranschluss

Die Spielwarenmesse eG sorgt für die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Hallen.

Soweit Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, ist dies mit dem entsprechenden Bestellformular im Online Service Center bekannt zu geben. Installation und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch die von der Messeleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Alle Aufträge erhalten diese Firmen durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messeleitung und erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messeleitung bekannt gegebenen Richtsätze.

Die fest eingebauten Anschlüsse für Strom und Telefon – über die Lage hat sich der Aussteller vor Auftragserteilung bei der Messeleitung selbst zu informieren – stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Müssen Zuleitungen wegen Stolpergefahr abgedeckt werden, hat für die Kosten der jeweilige Auftraggeber aufzukommen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei der Zuführung von Wasser ist der betroffene Nachbar zu informieren.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Die Spielwarenmesse eG übernimmt keine Haftung für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw. Sonderanschlüsse. Die feuer- und gewerbepolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind unbedingt zu beachten (siehe im Online Service Center).

32. Reinigung und Entsorgung

Die Spielwarenmesse eG sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich abends bis spätestens 19:00 Uhr oder am Morgen bis Messebeginn beendet sein. Die Standreinigung kann nur durch die Aussteller selbst erledigt oder der offiziellen Service-Partnerfirma in Auftrag gegeben werden.

Neben der Standreinigung sind die Aussteller für die tägliche Abfallentsorgung von ihren Standflächen während der Veranstaltung und für die Entsorgung der bei Auf- und Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen der Aussteller beauftragt die Spielwarenmesse eG einen offiziellen ServicePartner mit der sachgerechten Abfallentsorgung. Die Entsorgung von Produktionsabfällen und Mes-

seständen ist hiervon ausgenommen. Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung werden bei der Entsorgung durch den von der Spielwarenmesse eG beauftragten Dienstleister erfüllt.

Die hierfür anfallenden Entsorgungskosten sind für die Aussteller mit der Entsorgungspauschale Abfall gemäß Ziffer 6 der Teilnahmebedingungen abgegolten. Die Regelungen zur Abfallwirtschaft gemäß Ziffer 6.1. der Technischen Richtlinien bleiben im Übrigen unberührt.

33. Transporte

Alle Transporte, die nicht mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden, sollten dem Messespediteur übergeben werden, denn nur dieser verfügt über ausreichende Lagerräume im Messegelände. Folgende Firmen wurden als Messespediteure beauftragt:

- Schenker Deutschland AG und
- Kühne & Nagel (AG & Co.) KG

34. Zutrittsberechtigung

Als Besucher werden in- und ausländische Fachbesucher zugelassen, insbesondere Einkäufer von Produkten der auf der Messe vertretenen Branchengruppen, Dienstleister der beteiligten Unternehmen und von der Spielwarenmesse eG definierte Fachgruppen. Alle Besucher haben sich als solche auszuweisen. Das Bestimmungsrecht hat die Spielwarenmesse eG, § 315 BGB.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe – davon ausgenommen sind Kinder bis zum Alter von 6 Monaten in Begleitung eines zur Messe zugelassenen Teilnehmers.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren von berechtigten Messeteilnehmern werden für die Dauer des Messeaufenthalts kostenlos in der Kinderbetreuung nach Maßgabe der Betreuungsvereinbarung betreut.

Spielzeug-Experten werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Spielwarenmesse eG zu den in der Genehmigung genannten Bedingungen zugelassen.
Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

35. Verjährung

Sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt, verjähren für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen die Spielwarenmesse eG in sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt, sind für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen die Spielwarenmesse eG innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Schlußtag der Messe schriftlich geltend zu machen.

36. Hausrecht

Die Spielwarenmesse eG übt im gesamten Messegelände für Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Spielwarenmesse® das Hausrecht aus.

37. Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nur bei schuldhafter Pflichtverletzung verwirkt. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen nach diesen Teilnahmebedingungen ist nur die jeweils höchste verwirkte Vertragsstrafe zur Zahlung fällig. Eine Kumulation verwirkter Vertragsstrafen findet nicht statt.

38. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Nürnberg.

Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Aussteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, wahlweise den Aussteller auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.


Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

39. Erklärung zur Datenverarbeitung

Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank der Spielwarenmesse eG gespeichert. Die Spielwarenmesse eG und die ihr verbundenen Unternehmen verwenden die vom Aussteller überlassenen per-

sonenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten oder Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, Ausnahme stellen die für die Spielwarenmesse eG tätigen Dienstleister dar, erfolgt nicht. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Spielwarenmesse eG, abrufbar im Internet unter www.spielwarenmesse.de/datenschutz.

40. Nutzung der Wortmarke Spielwarenmesse® und der Bildmarke

Die Wortmarke Spielwarenmesse® und die Bildmarke  sind eingetragene Marken (beim Deutschen Patentamt unter DE-Markenmeldung 30 2011 053 981 bzw. beim HABM unter 007381155, u. a.). Ihre Nutzung bedarf der Zustimmung der Spielwarenmesse eG.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Nutzung den CD-Richtlinien der Spielwarenmesse eG entspricht, abrufbar unter www.spielwarenmesse-eg.de/fileadmin/Corporate/SWM_CDGuide_DE.pdf

Stand: 19. Oktober 2017

Spielwarenmesse eG